

An den
FD 610
Stadtplanung

im Hause

**Bebauungsplan Nr. 40, OT Laxten
Baugebiet: „IT-Campus Lingen (ICL)“**

hier: Stellungnahme zur frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) Baugesetzbuch

Die Stadt Lingen (Ems) beabsichtigt im Ortsteil Laxten zwischen der B 214 „Frerener Straße“ und „Schulstraße“ die Aufstellung des o.g. Bauleitplans zur Schaffung eines IT-Campus mit gewerblichen Bauflächen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 40 besteht aktuell aus landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker, Pferdeweide) und hat eine Größe von ca. 13 ha.

Bereits im Jahr 2010 wurde eine archäologische Prospektion auf der Fläche durchgeführt, welche ein Gräberfeld und Siedlungsgeschehen dokumentierte, sodass die archäologische Relevanz der Fläche bestätigt wurde. Daraufhin erfolgten im Jahr 2017 (April – Oktober) auf der ca. 5 ha großen östlichen Teilfläche des geplanten B-Plangebietes weitere Grabungen. Aufgrund der zahlreichen Funde bestand das Erfordernis auch den westlichen Teilbereich archäologisch zu untersuchen. So wurde im Juni 2022 mit Ausgrabungen begonnen, welche voraussichtlich bis Mitte 2023 laufen werden. Mit diesen Ausgrabungen wurde ohne vorherige Abstimmung mit der Naturschutzbehörde und ohne Abarbeitung der Belange des Artenschutzes begonnen. D.h. es ist davon auszugehen, dass ein Verstoß gegen den § 44 BNatSchG vorliegt, da durch die Arbeiten es zu erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit der Brutvögel kam. Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für die archäologischen Arbeiten wurde weder beantragt noch seitens der Naturschutzbehörde erteilt.

Der Aussage der Begründung zum geplanten IT-Campus Lingen, dass mit der Standortwahl eine aus Sicht des Landschafts- und Naturschutzes weniger wertvolle Fläche für die gewerbliche Bebauung in Anspruch genommen wird, widerspricht die Unterzeichnerin. Wie die durchgeführten Brutvogelkartierungen 2015 und 2020 für das Plangebiet ergeben haben, konnte für den nordwestlichen Planbereich der ehemaligen Pferdeweide ein essenzielles Nahrungshabitat dargestellt. Für die Arten Steinkauz, Goldammer, Turmfalke und Dohle ist ein Lebensraumverlust durch die Planung, aber auch bereits durch die vorgegriffenen (archäologischen) Arbeiten, zu erwarten. Um den Lebensraumverlust durch die Aufgabe der Pferdeweide im Westen des B-Plangebietes auszugleichen, ist im Umkreis von ca. 200 m eine mind. 2 ha große Kompensationsfläche (Pferdeweide) herzurichten, die den Brutvögeln als Nahrungs- und Brutplatzrevier dienen kann. Damit keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten sind solche artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen vorgezogen anzulegen (sogenannte CEF-Maßnahmen). Dieser Aspekt wurde, trotz frühzeitiger Hinweise und Gespräche mit der Naturschutzbehörde, seitens der Stadtplanung nicht umgesetzt.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen die vorgesehene Planung Bedenken. Entsprechende frühzeitig geäußerte artenschutzrechtliche Bedenken und Hinweise zu Vermeidungs- / Minimierungs- sowie erforderlichen CEF-Maßnahmen wurden bis heute nicht beachtet und schlimmer noch es ist von einem Verstoß gegen § 44 BNatSchG, ausgelöst durch die vorgegriffenen archäologischen Arbeiten, auszugehen.

Losgelöst vom Artenschutz sind im Zuge der B-Planaufstellung noch Unterlagen zur Eingriffsbilanzierung einzureichen. Zum derzeitigen Zeitpunkt kann die Naturschutzbehörde keine finale Prüfung des Kompensationsbedarfes und weiterer ggf. erforderlichen naturschutzfachlichen Auflagen durchführen.

Grabowski